



Stadt Coesfeld
2. Änderung des VBP Nr. 23 'Weberei Crone'

Artenschutzrechtliche Prüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

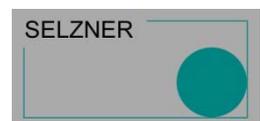
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon 02131 • 74 18 81
Telefax 02131 • 74 18 82
e-mail: selzner@arcor.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Stroetmann Grundbesitz-Verwaltung GmbH & Co. KG
Harkortstr. 30
48163 Münster

Neuss, 07. Dezember 2011



INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Planvorhaben, Strukturen des betroffenen Bereiches und Wirkfaktoren	1
3	Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten	2
5	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen	4
6	Artenschutzrechtliches Fazit	6
7	Quellen	7
•	Anhang:	8
	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll	
	Art-für-Art-Protokolle Breitflügel- und Zwergfledermaus	

Abbildungen

Abb. 1:	Durch Sondergebietserweiterung beanspruchte Grünfläche	1
Abb. 2:	Gebäudekante mit pot. Spaltenquartieren zwischen Vordach und Mauer	4

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Tierarten des MTB 4008 Gescher (Auswahl LRT)	2
---------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll nachfolgend daher festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob, wenn dies der Fall ist, konfliktvermeidende Maßnahmen möglich sind. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' Stufe I und ggf. Stufe II einer Artenschutzprüfung (MBV 2010).

2 Planvorhaben, Strukturen des betroffenen Bereiches und Wirkfaktoren

Die Planung sieht eine Erweiterung des Sondergebietes in südliche Richtung vor. Hier sollen an dem bestehenden Gebäude Anbauten erfolgen, wobei die Ziegelmauer partiell aufgebrochen wird, das bestehende Vordach jedoch erhalten bleibt. Überplant werden Rasenflächen mit vereinzelt Ziersträuchern, Ziergrasbulten und Bambusgruppen (Abb. 1, vgl. auch Titelfoto). Grundwassernahe und gehölzbestandene Bereiche der benachbarten Berkelaue werden nicht beansprucht.



Abb. 1:
Durch Sondergebiets-
erweiterung
beanspruchte Grünfläche
(rot umrissen)

Folgende Auswirkungen des Vorhabens können grundsätzlich mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- baubedingt: Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust. Davon betroffen ist auf einer Gesamtfläche von etwa 366 m² Rasen eines gärtnerisch genutzten Bereiches nah der Berkelaue (im rechtskräftigen Bebauungsplan als Sukzessionsfläche festgesetzt)
- anlagebedingt: Entwertung von (potentiell) hochwertigen gewässerbegleitenden Biotopen durch Heranrücken von Bebauung (Sukzessionsbiotope, Gehölzsaum entlang der Berkel)

3 Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4008 Gescher), die naturräumliche Zugehörigkeit (Atlantischer Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig (Gebäude, Garten bzw. Rasen). Daraufhin erfolgt eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV 2011).

Für die sich anschließende Potenzialabschätzung wird ein Abgleich zwischen der LANUV-Artenliste, den Lebensraumansprüchen der verschiedenen Arten sowie den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen vorgenommen. In der Folge können Arten ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und näherem Umfeld notwendige Lebensraumstrukturen nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis ist der folgenden Tabelle das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet zu entnehmen.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten des MTB 4008 Gescher (Auswahl Gebäude/Gärten)

Art	Status im MTB	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Im Sommer Waldfledermaus, im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Keine geeigneten Quartiere im Gebiet.
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	Typische Gebäudefledermaus. Vorkommen von Sommerquartieren und Wochenstuben nicht auszuschließen.
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Im Sommer Waldfledermaus, im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Keine geeigneten Quartiere im Gebiet.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Im Sommer Waldfledermaus in Gewässernähe, im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Keine geeigneten Quartiere im Gebiet.
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Typische Gebäudefledermaus. Vorkommen von Sommerquartieren und Wochenstuben nicht auszuschließen.
Amphibien			
Kammolch	Art vorhanden	G	Keine Laichgewässer im Gebiet oder in der näheren Umgebung. Kein geeigneter Sommerlebensraum.
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	
Laubfrosch	Art vorhanden	U+	
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Art reich strukturierter, offener Lebensräume. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.

(Fortsetzung Tabelle)

Vögel			
Eisvogel	sicher brütend	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat. Vorkommen als Nahrungsgast entlang der nahgelegenen Berkel denkbar, aber kein Vorkommen im Plangebiet.
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	Höhlen- und Nischenbrüter in Randbereichen von Heidelandchaften und in sandigen Kiefernwäldern, nachrangig auch im Bereich reich strukturierter Dorflandschaften. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Habicht	sicher brütend	G	Brutvogel in Laubwäldern und größeren Feldgehölzen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Kleinspecht	sicher brütend	G	Höhlenbrüter in lückigen Wäldern, Siedlungsrändern und Parks. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen.
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet keine Brutstätten (oder Reste davon) auffindbar.
Nachtigall	sicher brütend	G	Brutvogel gebüschreicher Waldränder, auch in Feldgehölzen und Parkanlagen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Pirol	sicher brütend	U-	Brutvogel gewässernaher Laubwälder, auch in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten mit hohem Baumbestand. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Rebhuhn	sicher brütend	U	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Schleiereule	sicher brütend	G	Gebäudebrüter. Keine geeigneten Strukturen im Gebiet, Vorkommen auszuschließen..
Sperber	sicher brütend	G	Gehölzbrüter. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Steinkauz	Brutzeitbeobachtung	G	Brutvogel offener Kulturlandschaft mit Grünland, Kopfbäumen und Streuobst. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Turmfalke	sicher brütend	G	Meist Gebäudebrüter, manchmal auch Folgenutzung von Elstern- und Krähenhorsten. Keine Bruthabitate im Gebiet, Brutvorkommen auszuschließen.
Turteltaube	sicher brütend	U-	Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, im Siedlungsbereich eher selten. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Waldkauz	sicher brütend	G	Höhlenbrüter in Altholzbeständen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Waldohreule	sicher brütend	G	Brutvogel halboffener Parklandschaften und an Siedlungsbereichen, teils Nachnutzung von Nestern z.B. der Krähe und Elster. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz			

Das Vorkommen von planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Erst mit der nahgelegenen Berkelaue und ihren begleitenden Gehölzen sind Strukturen vorhanden, die möglicherweise faunistische Bedeutung besitzen. Eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumes ist durch die geplante Sondergebietserweiterung jedoch nicht zu erwarten.

Für die meisten der im Bereich potentiell vorkommenden Fledermausarten kann ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden, da geeignete Quartierstrukturen fehlen. So sind für Waldfledermäuse keine alten Baumbestände mit Höhlen- und Spaltenquartieren vorhanden und auch eine Nutzung der Gebäude für Winterquartiere ist nicht denkbar, da es keine geeigneten Strukturen wie z.B. frostfreie Mauer- und Balkennischen, Keller oder Dachböden gibt.

Allerdings kommen entlang der Gebäudekante, an der die Erweiterung des Gebäudebestandes geplant ist, Spalten vor, die im Sommer typischen Gebäudefledermäusen wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus möglicherweise als Sommer- und vielleicht sogar als Wochenstubenquartiere dienen können (Abb. 2). Besonders die Zwergfledermaus ist im Siedlungsbereich nicht selten in derartigen Spalten anzutreffen (SIMON et al. 2004).



Abb. 2:
Gebäudekante mit
potentiellen
Spaltenquartieren zwischen
Vordach und Mauer

4 Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen

Für die Planung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die planungsrelevanten Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus von den Bauarbeiten betroffen sind. Dabei werden möglicherweise zwei artenschutzrechtliche Verbote berührt:

Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung von FFH-Anhang IV-Tierarten, zu denen alle Fledermausarten zählen. Der Verbotstatbestand wird bei Vorhaben der Bauleitplanung nur dann nicht erfüllt, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Im Bereich zwischen Vordach und südlicher Gebäudekante ist im Sommer das Vorkommen von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus denkbar. Zwar bleibt das Vordach erhalten, jedoch muss angenommen werden, dass die Zugänglichkeit der potentiellen Quartiere durch Anbauten verloren geht. Damit sind möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte verbunden, wenn die Bautätigkeiten im Sommer erfolgen und Fledermaus-Wochenstuben vorhanden sind. Denn die zu erwartenden baubedingten Störungen können dann dazu führen, dass die Jungenaufzucht nicht erfolgreich verläuft und die Jungtiere zu Tode kommen.

Eine Berührung des Tötungsverbotes bei der Beeinträchtigung sommerlicher Einzelquartiere adulter Tiere ist hingegen nicht zu erwarten, da die potentiellen Quartiere selber erhalten bleiben. Es wird nachfolgend daher angenommen, dass die Tiere im Zuge der baulichen Tätigkeiten ihre Quartiere verlassen und auf alternative Standorte ausweichen können.

Zur Konfliktvermeidung wird zunächst empfohlen, den geplanten Umbau außerhalb des Sommerhalbjahres vorzunehmen, um vorsorglich einen Eingriff in Wochenstuben zu vermeiden (Oktober bis März). Sollte diese Bauzeitenregelung jedoch nicht mit den planerischen Abläufen vereinbar sein, wird eine biologische Baubegleitung notwendig, über die das Vorhandensein von Fledermaus-Wochenstuben zur Zeit des Umbaus ausgeschlossen wird.

Wird der Umbau also für die Wochenstubenzeit geplant (April bis September), ist eine erste Kontrolle bereits im Zeitraum der Quartiererkundung vorzunehmen. Sollten sich dabei tatsächlich Hinweise auf die Bildung von Wochenstuben ergeben, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Hinweis: Hinsichtlich der jahreszeitlichen Aktivitätsmuster von Fledermäusen können generell keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, da sie artspezifisch und wetterabhängig differieren. Im Falle einer ökologischen Baubegleitung sollte daher möglichst frühzeitig ein entsprechender Sachverständiger herangezogen werden. Hilfestellung bei der Suche nach einem Sachverständigen bieten z.B. Untere Landschaftsbehörde (Ansprechpartner: Herr Grömping) oder NABU (Kreisgruppe Coesfeld, Arbeitsgruppe Fledermausschutz).

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44(1)3 BNatSchG verbietet die Beanspruchung von Fledermausquartieren, auch wenn die Quartiere aktuell nicht besetzt sind. Der Verbotstatbestand wird bei Vorhaben der Bauleitplanung nur dann nicht erfüllt, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Wie bereits dargelegt, ist im Bereich der betroffenen Gebäudeteile das Vorkommen von Sommerquartieren von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus und damit eine Berührung des Verbotes nicht mit Sicherheit auszuschließen. Sollten tatsächlich Quartiere betroffen sein, ist vor Ort ein Ersatz zu schaffen.

5 Artenschutzrechtliches Fazit

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann über eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden. Sollte diese Bauzeitenregelung jedoch nicht mit den planerischen Abläufen vereinbar sein, können Konflikte über eine biologische Baubegleitung ausgeschlossen werden. Sollten sich dabei tatsächlich Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ergeben, ist zumindest eine Beeinträchtigung von Wochenstuben unbedingt zu vermeiden. Sollten anlagebedingt außerdem Quartiere durch den Umbau dauerhaft entwertet werden, ist außerdem ein Ersatz von Quartieren notwendig.

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben kann davon ausgegangen werden, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht relevant betroffen sind. Eine weitergehende detaillierte Untersuchung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint daher nicht erforderlich.

Gemäß der Empfehlung des MBV (2010) sollte in Baugenehmigungen des Planbereiches folgender Hinweis aufgenommen werden:

'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'

6 Quellen

Literatur

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.

(2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Maßnahmen. Hrsg.: MUNLV des Landes NRW, 257 S.

LANUV (2011): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4008 Gescher. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>.

MBV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.– Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S.

Gesetze und Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchdG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.

- **Anhang**

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll
- Art-für-Art-Protokoll Breitflügelfledermaus
- Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änderung des VBP Nr. 23 'Weberei Crone' in Coesfeld

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stroetmann Grundbesitz-Verwaltung Antragstellung (Datum): Aufstellungsbeschluss Feb. 2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden SB-Lebensmittelmarktes an der Borkener Straße. Die Planung bedingt Anbauten in einem Bereich, für den zumindest im Sommer das Vorkommen von Quartieren von Gebäudefleddermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4008
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Möglicherweise sind von dem Vorhaben Sommerquartiere/Wochenstuben in einem Spalt zwischen Vordach und Ziegelmauer eines Bestandsgebäudes betroffen (vgl. Abb. 2 im Text)</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Entweder ist eine vorsorgliche Konfliktvermeidung durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vorzunehmen oder es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, in deren Rahmen zunächst die tatsächliche Eignung des potentiellen Quartieres geprüft wird, um dann ggf. die tatsächliche Nutzung zu untersuchen und geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>keine verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens, Beibehaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px; height: 25px;" type="text" value="Zwergfledermaus"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text" value="n"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input style="width: 100px; height: 25px;" type="text" value="4008"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Möglicherweise sind von dem Vorhaben Sommerquartiere/Wochenstuben in einem Spalt zwischen Vordach und Ziegelmauer eines Bestandsgebäudes betroffen (vgl. Abb. 2 im Text)</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Entweder ist eine vorsorgliche Konfliktvermeidung durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vorzunehmen oder es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, in deren Rahmen zunächst die tatsächliche Eignung des potentiellen Quartieres geprüft wird, um dann ggf. die tatsächliche Nutzung zu untersuchen und geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>keine verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens, Beibehaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).